



## **Satzung**

### **„Wasserverband Hessisches Ried (WHR)“**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom ...**

#### **I. ALLGEMEINES**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Hessisches Ried (WHR)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt ein Siegel.

##### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbands sind der Landkreis Bergstraße, die Stadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Landkreis Groß-Gerau, die Hessenwasser GmbH & Co. KG, der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, der Beregungswasserverband Hessisches Ried sowie die weiteren im Mitgliederverzeichnis aufgeführten
  1. jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und/oder Anlagen zur Grundwasserentnahme im Einflussbereich der Infiltration des Verbands (dingliche Verbandsmitglieder).
  2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Person die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung gem. § 30 Abs. 1 HWG obliegt und deren Erfüllung durch Anschluss an den regionalen Leitungs-/Wasserbeschaffungsverband im Rhein-Main-Gebiet, dargestellt in einer Übersichtskarte (Schemaplan in Anlage 1), ermöglicht wird.
  3. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
  4. anderen Personen.

A handwritten signature, possibly of a representative of the Wasserverband Hessisches Ried, is located in the bottom right corner of the page.

(2) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis den folgenden Gruppen zugeordnet:

- Gruppe 1: im Einflussbereich der Infiltration ganz oder teilweise gelegene Gebietskörperschaften sowie weitere gleichartig Bevorteilte.
- Gruppe 2: Bevorteilte von der Grundwasseranreicherung
  - o Untergruppe 1: im maximalen Einflussbereich der Infiltration (siehe Verbandsplan) tätige Grundwasserentnehmer (Vorteilsnehmer von der Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung).
  - o Untergruppe 2: Sonstige, von der Infiltration zu anderen Zwecken als der öffentlichen Wasserversorgung bevorteilte Personen (Vorteilsnehmer von der Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung).
- Gruppe 3: in der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 HWG) begünstigte Personen.
- Gruppe 4: andere Verbandsmitglieder gemäß § 4 WVG.

Die Zuordnung erfolgt jeweils nur zu einer Gruppe. Erfüllt ein Mitglied die Kriterien mehrerer Gruppen, so ist es unabhängig von der Erfüllung der Kriterien weiterer Gruppen

- der Gruppe 2 Untergruppe 1 zuzuordnen, wenn es zumindest auch Grundwasser entnimmt und sich dies im Einflussbereich der Grundwasseranreicherung „Infiltration“ auswirkt, oder der Gruppe 2 Untergruppe 2 zuzuordnen, wenn es von der Infiltration, die nicht der Erhöhung des Grundwasserdargebots zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dient, bevorteilt ist.
- der Gruppe 3 zuzuordnen, wenn das Mitglied kein Grundwasser entnimmt und zumindest die Kriterien der Gruppe 3 erfüllt.
- der Gruppe 1 zuzuordnen, wenn das Mitglied kein Grundwasser entnimmt, die Kriterien der Gruppe 3 nicht erfüllt und die Kriterien der Gruppe 1 vorliegen.

(3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern bestimmen sich nach §§ 23 bis 25 WVG.

(4) Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Verbands zur Einsicht offen.

(5) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

### § 3

#### **Aufgaben des Verbands**

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:



1. Durchführung der Grundwasseranreicherung („Infiltration“) im Grundwasserkörper Hessisches Ried (Anlage 2) und dort im Einzugsbereich seiner Grundwasserförderanlagen sowie in diesem Gebiet im Einzugsbereich der Grundwasserförderung seiner Mitglieder zu folgenden Zwecken:
  - Mit der Grundwasseranreicherung erfolgt eine zweck- und zielgerichtete Erhöhung des langfristig nutzbaren Grundwasserdargebots, um damit einen Beitrag zur Gewährleistung der kommunalen Pflichtaufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu leisten.
  - Die Maßnahmen der Grundwasseranreicherung dienen zugleich im Rahmen der staatlichen quantitativen wie qualitativen Grundwasserbewirtschaftung der Erreichung des Zieles der Stabilisierung der Grundwasserstände gemäß der Festlegungen und Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans „Hessisches Ried“ (insbesondere Tabelle 31) vom 24.05.1999 (Staatsanzeiger, Nr. 21, S. 1659 ff) in der Fassung der Überarbeitung der Tabelle 31 vom 31.07.2006 (Staatsanzeiger, Nr. 31, S. 1704).
  - Diese Maßnahmen der Grundwasseranreicherung wirken sich ebenfalls zugleich positiv auf die geschützten Naturräume im Wirkungsbereich der Verbandsanlagen aus.
2. Durchführung von weiteren, über die Festlegungen und Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans vom 24.05.1999 in der Fassung vom 31.07.2006, dort insbesondere der Grundwasserstandsvorgaben in der Tabelle 31, hinausgehenden Grundwasseranreicherungsmaßnahmen zu anderen von einem Mitglied des Verbands verfolgten Zwecken, insbesondere in den Fällen, in denen ein Mitglied weitere Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des dem Grundwasserkörper Hessisches Ried zuzuordnenden Naturraums verfolgt.
3. Der Verband kann auch Aufgaben der Fortentwicklung des Gewässer- und Naturschutzes auf vertraglicher Basis wahrnehmen, z.B. in Form der Durchführung einer landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der Maßnahmen des WRRL-Maßnahmenprogramms oder in Form der Durchführung von Erhaltungs- und/oder Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten jeweils im Rahmen der mit dem Land hierzu geschlossenen Vereinbarungen.
4. Der Verband kann die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes stehen, übernehmen. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung für den Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung). Die Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln.
5. Der Verband kann auch in seinem Eigentum stehende Anlagen an Dritte wie den Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung) verpachten.



- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben, insbesondere solche, die sich aus dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben, übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.

## **§ 4**

### **Durchführung, Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder Nutzungsrechte an ihnen zu begründen. Er kann sich hierfür eines Verbandsmitgliedes bedienen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem am 30. Juli 1979 genehmigten und im September 1999 fortgeschriebenen Verbandsplan und den ihn ergänzenden Plänen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die einzelnen Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, einem Kostenüberschlag, einem Übersichtslageplan sowie sonstigen Beschreibungen oder Zeichnungen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

## **§ 5**

### **Ausführung des Unternehmens**

- (1) Über die Ausführung des Planes und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens) beschließt der Vorstand.
- (2) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

## **§ 6**

### **Verbandsgebiet**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich der Grundwasseranreicherung bezieht sich auf den Grundwasserkörper im Hessischen Ried gemäß Darstellung in der Übersichtskarte „Grundwasserkörper Hessisches Ried“ im Maßstab 1:500.000 (Anlage 2).

Der Wirkungsbereich hinsichtlich der Begünstigung der Pflichtaufgabe der Was-



erversorgung bezieht sich auf den regionalen Leitungs-  
/Wasserbeschaffungsverbund im Rhein-Main-Gebiet, der in der Übersichtskarte  
(Schemaplan in Anlage 1) dargestellt ist, und damit auf alle nachfolgend aufge-  
führten Landkreise und Städte.

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbands (Verbandsgebiet) bezieht sich  
mithin auf die Gebiete der Landkreise:

- Bergstraße
- Darmstadt-Dieburg
- Groß-Gerau
- Hochtaunus
- Rheingau-Taunus
- Main-Taunus
- Main-Kinzig

sowie die Städte:

- Darmstadt
- Frankfurt am Main
- Wiesbaden

Das gesamte Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Gesamt-Übersichtskarte  
„Verbandsgebiet WHR“ im Maßstab 1:175.000 (Anlage 3).

- (2) Die Anlagen 1 bis 3 liegen in der Geschäftsstelle des Verbands und beim Regie-  
rungspräsidium Darmstadt zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

## **II. VERBANDSVERFASSUNG**

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Or-  
gane.
- (2) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvor-  
stand.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Ver-  
bands. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG entsendet 3 Vertreter, der Wasser-  
beschaffungsverband Riedgruppe Ost 2 Vertreter und jedes andere Mitglied 1  
Vertreter. In gleicher Weise benennt jedes Verbandsmitglied einen persönlichen  
Stellvertreter für jeden entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder in der Ver-  
bandsversammlung.



- 
- (2) Die Mitglieder des Verbands entsenden ihre Vertreter sowie deren persönliche Stellvertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von 5 Monaten, vom Beginn der jeweiligen kommunalen Wahlperiode an, namentlich dem Verband mit.
  - (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes bzw. als dessen persönlicher Stellvertreter der Verbandsversammlung angehören.
  - (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## § 9

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter sowie des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen (z.B. Entschädigungssatzung),
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
13. Wahl des bzw. der Schauführer(s) und Schaubeauftragten.

## § 10

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen bzw. bei wiederholter Ladung (§ 13 Abs. 3) mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- 
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
  - (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
  - (5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater ein.
  - (6) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, sofern kein Mitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widerspricht.

## § 11

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Fachberater sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

## § 12

### Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insgesamt 100 Stimmen, die sich wie folgt auf die Gruppen gemäß § 2 Abs. 2 aufteilen:
  - a) Die Gruppe 1 erhält insgesamt 9 Stimmen. Die Stimmen werden unter den Mitgliedern der Gruppe 1 zu gleichen Teilen verteilt.



- b) Die Gruppen 2 und 3 erhalten zusammen 88 Stimmen.

Mitglieder der Gruppe 2 Untergruppe 2 (§ 2 Abs. 2 der Satzung) erhalten je 3 Stimmen aus dem Kontingent der 88 Stimmen, maximal zusammen jedoch 12 Stimmen. Sind der Gruppe 2 Untergruppe 2 mehr als 4 Mitglieder zugeordnet, wird das Kontingent von 12 Stimmen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder aufgeteilt.

Von der verbleibenden Stimmenanzahl wird die Stimmenanzahl der Gruppe 3 in Abzug gebracht. Die sodann verbleibende Stimmenanzahl wird auf die Mitglieder der Gruppe 2 Untergruppe 1 nach dem Verhältnis der genehmigten Wasserentnahmemengen, die aus einem infiltrationsbeeinflussten Bereich entnommen werden können, untereinander verteilt, wobei hinsichtlich der zu ermittelnden Stimmenanzahl eine Auf- bzw. Abrundung auf ganze Stimmen stattfindet. Jedes Mitglied der Gruppe 2 Untergruppe 1 hat jedoch mindestens 3 Stimmen.

Die Stimmenanzahl jedes Mitglieds der Gruppe 3 ergibt sich nach folgendem Schlüssel:

- 0-5 Mio. m<sup>3</sup>/a (Wasserbedarf zur Erfüllung der Pflicht gem. § 30 Abs. 1 HWG): 1 Stimme,
- 5-10 Mio. m<sup>3</sup>/a (Wasserbedarf zur Erfüllung der Pflicht gem. § 30 Abs. 1 HWG): 2 Stimmen,
- 10-15 Mio. m<sup>3</sup>/a (Wasserbedarf zur Erfüllung der Pflicht gem. § 30 Abs. 1 HWG): 3 Stimmen,
- 15-20 Mio. m<sup>3</sup>/a (Wasserbedarf zur Erfüllung der Pflicht gem. § 30 Abs. 1 HWG): 4 Stimmen,
- 20-30 Mio. m<sup>3</sup>/a (Wasserbedarf zur Erfüllung der Pflicht gem. § 30 Abs. 1 HWG): 5 Stimmen,
- über 30 Mio. m<sup>3</sup>/a (Wasserbedarf zur Erfüllung der Pflicht gem. § 30 Abs. 1 HWG): 6 Stimmen.

Maßgeblich für den vorstehend genannten Wasserbedarf ist der Bedarf des Vorjahres.

Sollte aufgrund der Anzahl der Mitglieder in der Gruppe 3 nach dem vorstehenden Schlüssel ein nicht ausreichendes Stimmenkontingent zur Verfügung stehen, reduzieren sich die im vorstehenden Schlüssel festgelegten Stimmenanzahlen prozentual zu gleichen Teilen.

- c) Die Gruppe 4 erhält insgesamt 3 Stimmen. Die Stimmen werden unter den Mitgliedern der Gruppe 4 zu gleichen Teilen verteilt.
- (3) Der Vorstand führt eine Stimmliste, aus der sich die konkrete Stimmenverteilung für jedes Mitglied ergibt, und hält diese auf aktuellem Stand. Die Stimmverteilung wird jährlich bis zum Ende des ersten Quartals sowie bei jeder Veränderung im Mitgliederbestand vom Vorstand festgestellt. Die Mitglieder der Gruppe 3 teilen dem Verband jährlich bis Ende Februar die an die Endverbraucher innerhalb ihres Gebietes abgegebene Wassermenge des Vorjahres mit.

- 
- (4) Ein Verbandsmitglied ist mit allen Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, wenn mindestens ein Vertreter des Mitglieds anwesend ist.
  - (5) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung kann nicht auf ein anderes Verbandsmitglied übertragen werden.
  - (6) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### § 13

#### **Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 9 Ziffern 2 bis 4 sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds nach § 9 Ziffer 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen und mindestens drei Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen zustimmen.
- (4) Über Angelegenheiten, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (5) Im Fall des § 10 Absatz 6 bildet die Verbandsversammlung ihren Willen mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen. Sofern nach Gesetz oder den Regelungen dieser Satzung andere Mehrheiten erforderlich sind, gilt dies entsprechend.

### § 14

#### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift



anzufertigen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Eine Ausfertigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt (Aufsichtsbehörde) zuzuleiten.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

## § 15

### **Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus 13 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag aus den jeweiligen Gruppen gewählt.

Die Gruppe 1 hat das Recht, 3 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 1 hat jedes Mitglied jeweils das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz.

Die Gruppe 2 Untergruppe 1 hat das Recht, 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 2 Untergruppe 1 hat dasjenige Mitglied mit der größten Beitragslast das ausschließliche Vorschlagsrecht für 2 Vorstandssitze und dasjenige Mitglied mit der zweitgrößten Beitragslast das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz.

Die Gruppe 2 Untergruppe 2 hat das Recht, 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.

Die Gruppe 3 hat das Recht, 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 3 haben diejenigen Mitglieder mit dem höchsten, dem zweithöchsten und dem dritthöchsten Wasserbedarf jeweils das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz.

Die Gruppe 4 hat das Recht, 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.

Hat die Gruppe 2 Untergruppe 1 weniger als 3 Mitglieder bzw. hat die Gruppe 3 weniger als 4 Mitglieder, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandssitze entsprechend auf die Anzahl der ausschließlichen Vorschlagsrechte der jeweiligen Mitglieder. Solange der Gruppe 2 Untergruppe 2 kein Mitglied zugeordnet ist, reduziert sich die Anzahl der Vorstandssitze um diesen Sitz.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen des Absatz 1 gelten hierfür entsprechend.

- (3) Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Mitarbeiter, vertretungsberechtigte Organe oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienst-/Arbeitsverhältnisses oder ihres Mandats bzw. ihrer Bestellung aus dem Vorstand aus.
- (4) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr. Der persönliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wahr.

## § 16

### **Wahl des Vorstands und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Versammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder entsprechend der Vorschlagsrechte aus § 15 Abs. 1. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Versammlung den Verbandsvorsteher sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 17

### **Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 1 zu verfahren.

## § 18

### **Geschäfte des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbands, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht der



Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  3. Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  4. Aufnahme von Darlehen,
  5. Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 150 000 Euro übersteigt,
  6. Einzelgeschäfte des Verbands im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 300 000 Euro übersteigen,
  7. Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung, anderer Satzungen sowie des Verbandsplanes,
  8. Erlass von oder Verzicht auf Forderungen des Verbands im Werte von mehr als 50.000 Euro,
  9. Beschlussfassung über die Ausführung des Verbandsplans und der Einzelpläne,
  10. Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung,
  11. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.
- (2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen und im Rahmen einer Geschäftsordnung einzelne seiner Aufgaben auf den Verbandsvorsteher oder ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbands eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand des Verbands kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sicherheit der Wasserversorgung gefährdet ist, jederzeit die der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben an sich ziehen und mittels Weisungsbefugnissen gegenüber der Geschäftsführung Einfluss auf deren Entscheidungen nehmen.

## § 19

### Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsvorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein.
- (2) Die Einberufung des Verbandsvorstandes muss mit mindestens einwöchiger Frist



erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind von dem Termin zu benachrichtigen. Teilnahmeberechtigt sind sie nur bei Verhinderung des von ihnen zu vertretenden Vorstandsmitglieds.
- (4) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.
- (5) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstands einberufen.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde sowie bei Bedarf weitere Fachberater ein.
- (7) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung.
- (9) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (10) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstandes auf schriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widerspricht.

## § 20

### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder der Gruppe 1, der Gruppe 2 Untergruppe 2, der Gruppe 3 und der Gruppe 4 haben jeweils 1 Stimme, die Vorstandsmitglieder der Gruppe 2 Untergruppe 1 jeweils 2 Stimmen. Die Stimmen sind unteilbar und nicht übertragbar. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Im Fall des § 19 Absatz 10 bildet der Vorstand seinen Willen mit der Mehrheit der





Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder. Sofern nach Gesetz oder den Regelungen dieser Satzung andere Mehrheiten erforderlich sind, gelten diese Mehrheiten auch für die schriftliche bzw. elektronische Beschlussfassung bezogen auf die satzungsgemäßen Stimmen.

## § 21

### **Gesetzliche Vertretung des Verbands**

- (1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsbefugt.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in der laufenden Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich
  1. in allen regelmäßig wiederkehrenden Geschäften,
  2. in Einzelfällen mit einem Geschäfts- oder Streitwert unter den in § 18 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 benannten Wertenund führt die Kassengeschäfte. Für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes kann der Vorstand einen Kassenverwalter bestimmen.  
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie jeweils alleinvertretungsbefugt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## § 22

### **Geschäftsführung des Verbands**

- (1) Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Konkretisierend bzw. ergänzend zu den Zuständigkeiten der Geschäftsführung nach dieser Satzung kann die Verbandsversammlung weitere Regelungen und Zuständigkeiten für die Geschäftsführung, insbesondere auch eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung, sowie zur Beauftragung von kaufmännischen und/oder technischen Dienstleistungen beschließen.
- (2) Der Geschäftsführung werden alle Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben übertragen, soweit sie nicht nach § 18 dem Vorstand oder gemäß der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsteher bzw. einem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind. Die Geschäftsführung kann in Einzelfällen zur Durchführung von Aufgaben, die nach § 18 dem Vorstand oder gemäß der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsteher bzw. einem anderen Vorstandsmit-



glied vorbehalten sind, bevollmächtigt werden.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Wirtschaftspläne des Verbands und den Verbandsplan zu beachten.
- (4) Ein Vertreter der Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Er ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 23

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung oder per Gesetz eine Offenbarung erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 24

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld sowie die Abgeltung ihrer Reisekosten und des Verdienstaufschlags und ggf. weiterer Auslagen, sofern in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Verdienstaufschlags und des Sitzungsgeldes sowie ggf. weiterer Auslagen werden in einer Entschädigungssatzung von der Verbandsversammlung festgesetzt.

## **III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, BEITRÄGE**

## § 25

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt.



- 
- (2) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Sachverhalte vorgelegt.
  - (3) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
  - (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 26

### **Vermögen des Verbands, wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Die Verbandsmitglieder statten den Verband nicht mit einem Stammkapital aus.
- (2) Die Mittel für die Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens, für die Vorratshaltung sowie für sonstige Vermögensgegenstände werden, soweit nicht eigene, zweckungebundene Mittel des Verbands oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.
- (3) Der Verband darf wirtschaftliche Nebenleistungen innerhalb des satzungsrechtlich vorgegebenen Rahmens der Verbandsaufgaben nach § 3 erbringen, sofern dies die Verbandsaufgaben fördert bzw. unterstützt, indem diese so zweckmäßiger oder wirtschaftlicher erfüllt werden können. Dies schließt die Zurverfügungstellung zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht benötigter Wasserkapazitäten aus dem Wasserwerk Biebesheim an den Unterverband „Beregnungswasserverband Hessisches Ried“ ein.
- (4) Für Leistungen, die der Verband auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge für Mitglieder oder für Nichtmitglieder erbringt, werden Entgelte erhoben, die mindestens die dafür notwendigen zusätzlichen Aufwendungen abdecken müssen. Im Übrigen werden die Leistungen des Verbands im Wege der Beitragsbemessung gemäß §§ 30 ff. abgegolten.

## § 27

### **Mehrausgaben, außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Mehrausgaben oder außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bei
  - 1. Mehrausgaben eines Einzelansatzes mit einer Überschreitung von mehr als 10 %, mindestens jedoch 300 000 Euro.
  - 2. Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 300 000 Euro.
- (2) Falls die Zustimmung der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vor Eingehen einer Verpflichtung oder Leistung der Ausgaben nicht eingeholt werden kann und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde, kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung entsprechende Verpflichtungen eingehen oder die Ausgaben leisten. Die Verbandsversammlung ist alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen.



## § 28

### **Prüfung, Rechenschaft**

- (1) Der Vorstand stellt den Rechnungsabschluss, bestehend aus Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht auf. Sie obliegen der Prüfung durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Versammlung vorzulegen. Sie stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (3) Die Prüfberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 29

### **Beiträge**

- (1) Die Kosten des Verbands werden gedeckt durch die Beiträge der Mitglieder, die Beiträge von Nutznießern i.S. von Absatz 2 sowie durch andere Beiträge, Beihilfen oder sonstige Einnahmen.
- (2) Nichtmitglieder des Verbands, die als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage einen Vorteil von dem Unternehmen des Verbands haben (Nutznießer), können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied des Verbands zu Beiträgen herangezogen werden. Eine Beitragsheranziehung kann durch die zuständige Behörde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG oder gemäß § 28 Abs. 3 WVG durch den Verband selbst erfolgen. Als Vorteil gelten auch Maßnahmen, die der Verband trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung von Grundstücken oder Anlagen des Nichtmitgliedes verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.
- (3) Die Beiträge bestehen grundsätzlich aus Geldleistungen. Verbandsbeiträge können auch in Form von kaufmännischen und/oder technischen Dienstleistungen erbracht werden. Näheres hierzu ist in einem Vertrag über die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Verbands dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Beiträge auch nach ihrem Ausscheiden zu entrichten, soweit sie unvermeidbare Aufwendungen aus von ihnen veranlassten und ganz oder teilweise zu Ihren Gunsten errichteten Verbandsanlagen betreffen. Dies gilt auch für den Verzicht eines Mitglieds auf Teile der von ihm veranlassten und ganz oder teilweise zu seinen Gunsten errichteten Verbandsanlagen.



## § 30

### Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- (1) Jedes Mitglied beteiligt sich mit einem Grundbeitrag an den Grundkosten des Verbands, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbands zu gewährleisten. Die Grundkosten des Verbands orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten.

Die Grundkosten werden in einem zwei-Jahres-Turnus im Wirtschaftsplan festgelegt.

- (2) Auf die einzelnen Gruppen gemäß § 2 Absatz 2 entfallen die folgenden Anteile an den Grundkosten des Verbands:

Gruppe 1: 24,5 % der Grundkosten

Gruppe 2: 49 % der Grundkosten

Gruppe 3: 24,5 % der Grundkosten

Gruppe 4: 2 % der Grundkosten

- (3) Der Grundbeitrag für die Mitglieder der einzelnen Gruppen ergibt sich nach folgendem Schlüssel:

Gruppe 1: Der Grundkostenanteil der Gruppe 1 gemäß Absatz 2 wird unter den Mitgliedern der Gruppe 1 zu gleichen Anteilen verteilt.

Gruppe 2: Der Grundkostenanteil der Gruppe 2 gemäß Absatz 2 wird entsprechend des Verhältnisses der im Verbandsplan hinterlegten Vorhaltemengen für die beiden Untergruppen auf diese aufgeteilt. Sind entsprechende Vorhaltemengen im Verbandsplan nicht für beide Untergruppen hinterlegt, wird der Grundkostenanteil entsprechend des Verhältnisses der Menge des infiltrierten Wassers des Vorjahres für die Grundwasseranreicherung zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 (Untergruppe 1) und der Menge des infiltrierten Wassers für die Grundwasseranreicherung zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 (Untergruppe 2) aufgeteilt. Erfolgte für eine oder beide Untergruppen im Vorjahr keine Infiltration, so ist das Verhältnis der jeweiligen Infiltrationsmengen aus dem zeitlich nächstgelegenen Jahr zu wählen, in dem für beide Untergruppen eine Infiltration erfolgt ist.

Innerhalb der Untergruppe 1 wird der Grundkostenanteil entsprechend der jeweils genehmigten Grundwasserentnahmemengen aufgeteilt.

Innerhalb der Untergruppe 2 wird der Grundkostenanteil im Verhältnis der Größe der von den infiltrierten Wassermengen begünstigten Flächen verteilt.

Gruppe 3: Der Grundkostenanteil der Gruppe 3 gemäß Absatz 2 wird unter den Mitgliedern der Gruppe 3 entsprechend des Verhältnisses des jewei-



ligen Wasserbedarfs zur Erfüllung der Pflicht gemäß § 30 Abs. 1 HWG (vgl. § 12 Abs. 2 b)) verteilt. Der jeweilige Beitrag eines Mitglieds der Gruppe 3 ist jedoch der Höhe nach auf den Beitrag eines Mitglieds der Gruppe 1 beschränkt.

Gruppe 4: Der Grundkostenanteil der Gruppe 4 gemäß Absatz 2 wird unter den Mitgliedern der Gruppe 4 zu gleichen Anteilen verteilt.

Soweit Grundkostenanteile nach der vorstehenden Systematik nicht vollumfänglich zugeordnet sind, erfolgt die Verteilung der nicht zugeordneten Anteile entsprechend dem Schlüssel für die Gruppe 2 Untergruppe 1.

- (4) Darüber hinaus wird der Rest der Kosten des Verbands (alle Kosten mit Ausnahme der Grundkosten gem. § 30 Abs. 1) – nach Abzug etwaiger Beiträge von Nutznießers oder aus Nebengeschäften – auf die Mitglieder der Gruppe 2 entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Die Kosten werden zunächst danach zugeordnet, ob sie ausschließlich von der Untergruppe 1 oder der Untergruppe 2 veranlasst wurden (bspw. Kosten aus der Nutzung ausschließlich der einen oder der anderen Untergruppe zuzuordnenden Anlagen). Die gemeinsam veranlassten Kosten (bspw. Kosten gemeinsam genutzter Anlagen) werden auf die Untergruppe 1 und die Untergruppe 2 entsprechend des Verhältnisses der im Verbandsplan hinterlegten Vorhaltemengen für die beiden Untergruppen auf diese aufgeteilt. Sind entsprechende Vorhaltemengen im Verbandsplan nicht für beide Untergruppen hinterlegt, werden die gemeinsam veranlassten Kosten (bspw. Kosten gemeinsam genutzter Anlagen) im Verhältnis der Menge des infiltrierten Wassers des Vorjahres für die Grundwasseranreicherung zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 (Untergruppe 1) zu der Menge des infiltrierten Wassers für die Grundwasseranreicherung zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 (Untergruppe 2) aufgeteilt. Erfolgte für eine oder beide Untergruppen im Vorjahr keine Infiltration, so ist das Verhältnis der jeweiligen Infiltrationsmengen aus dem zeitlich nächstgelegenen Jahr zu wählen, in dem für beide Untergruppen eine Infiltration erfolgt ist.
- (5) Die dem Verband als Mitglieder angehörenden Bevorteilten aus der Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 (Grundwasserentnehmer, Gruppe 2, Untergruppe 1) entrichten einen Jahresbeitrag gemäß Absatz 4 für alle von ihnen betriebenen Förderanlagen, deren Einflussbereich sich ganz oder teilweise mit dem Einflussbereich von Infiltrationsmaßnahmen überschneidet und die damit bevorteilt werden. Der Jahresbeitrag wird auf diese Mitglieder im Verhältnis der jeweils genehmigten Grundwasserentnahmemengen umgelegt. Hinzu tritt ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (6) Die dem Verband als Mitglied angehörenden Bevorteilten aus der Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 (Gruppe 2, Untergruppe 2) entrichten einen Jahresbeitrag gem. Absatz 4, der im Verhältnis der Größe der von den infiltrierten Wassermengen begünstigten Flächen verteilt wird.





## § 31

### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Beiträge seiner Mitglieder bzw. Nutznießer durch schriftlichen Beitragsbescheid. Soweit es sich um beitragspflichtige Nutznießer gem. § 29 Abs. 2 dieser Satzung handelt, sind diese zuvor anzuhören.
- (2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, können Vorauszahlungen in angemessenen Teilbeträgen, denen der Vorjahresbeitrag zugrunde zu legen ist, erhoben werden.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

## § 32

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder und Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei dem Unterverband Beregnungswasserverband Hessisches Ried begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke durch den Verband eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG).
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## § 33

### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

## **IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

## § 34

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbands werden

im Verkündigungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen des Verbands werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 35

### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Wird die Anordnung nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig befolgt, so kann der Verband das Angeordnete auf Kosten des Pflichtigen durch einen Dritten, nach vorheriger schriftlicher Anzeige der vorläufig geschätzten Kosten sowie Festsetzung einer angemessenen Frist zur Befolgung der Anordnung ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.

## § 36

### Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

## V. VERBANDSSCHAU

### § 37

#### Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Schauführer und zwei Schaubeauftragte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Der Verbandsvorsteher lädt den Schauführer, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und ggf. sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Verbandsschau wird vom Schauführer geleitet.



- 
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schauführer und den Schaubeauftragten zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Veranlassung der Beseitigung der festgestellten Mängel vorzulegen.
  - (5) Die Verbandsschau ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.

## **VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN**

### **§ 38**

#### **Änderung der Satzung**

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen (siehe § 13 Abs. 1).
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **VII. AUFSICHT**

### **§ 39**

#### **Staatliche Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

### **§ 40**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen nach den Festsetzungen des Wirtschaftsplans,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.



- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 41

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbands in der Fassung vom 15. Februar 2005 außer Kraft.

  
**Hans-Jürgen Fischer**  
Verbandsvorsteher



  
**Alexandra Müller**

